

Bebauungsplan (Satzung)... „HINTER DER SCHULE“.....

der Gemeinde

KERLINGEN.....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juli 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.7.1968 te auf Antrag der Gemeinde KERLINGEN durch den Landrat, Kreisbauamt - Abt. Planungsstelle - .

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE. ZEICHNUNG.....
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	DORFGEBIET.....
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE. § 5 (2) BAU NVO. *
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.4 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2.4.1 zulässige Anlagen	
2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3.4 Baumaßenzahl	ENTFÄLLT.....
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT.....
4. Bauweise	OFFENE, EINZELHÄUSER.....
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~ 570 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	NACH. BESONDERER. EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB. DER. ÜBERBAUBAREN. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT.....
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT.....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER. GELTUNGSBEREICH

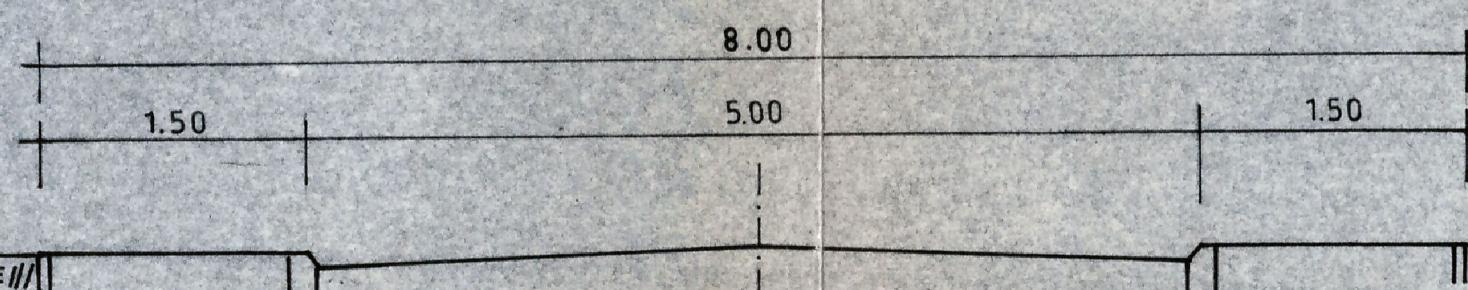
* ZULÄSSIG SIND

- | | |
|--|--|
| 1. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE, | 6. HANDWERSBETRIEBE, DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN, |
| 2. KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBESSTELLEN, | 7. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, |
| 3. WOHNGEBAUDE, | 8. ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN (a) SOWIE FÜR KIRCHLICHE (b) KULTURELLE (c) SOZIALE (d) GESUNDHEITLICHE (e) UND SPORTLICHE ZWECKE (f) |
| 4. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE, | |
| 5. EINZELHANDELSBETRIEBE (a) SCHANK UND SPEISEWIRTSCHAFTEN (b) SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES (c), | 9. GARTENBAUBETRIEBE, |

STRASSENPROFIL „A“

M. 1:50

10. TANKSTELLEN.



13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesonders solche des Verkehrs, bestimmt ist **ENTFÄLLT**.....
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung **ENTFÄLLT**.....
15. Verkehrsflächen **SIEHE. ZEICHNUNG**.....
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen. **NACH. BESONDEREM. PLAN**
17. Versorgungsflächen **ENTFÄLLT**.....
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen **ENTFÄLLT**.....
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen **ENTFÄLLT**.....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe **ENTFÄLLT**.....
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen **ENTFÄLLT**.....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft **ENTFÄLLT**.....
23. Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen **ENTFÄLLT**.....
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen **ENTFÄLLT**.....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebbastatten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind **ENTFÄLLT**.....
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung **ENTFÄLLT**.....
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern **ENTFÄLLT**.....
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern **ENTFÄLLT**.....

Aufnahme

von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtsbl. S. 293)

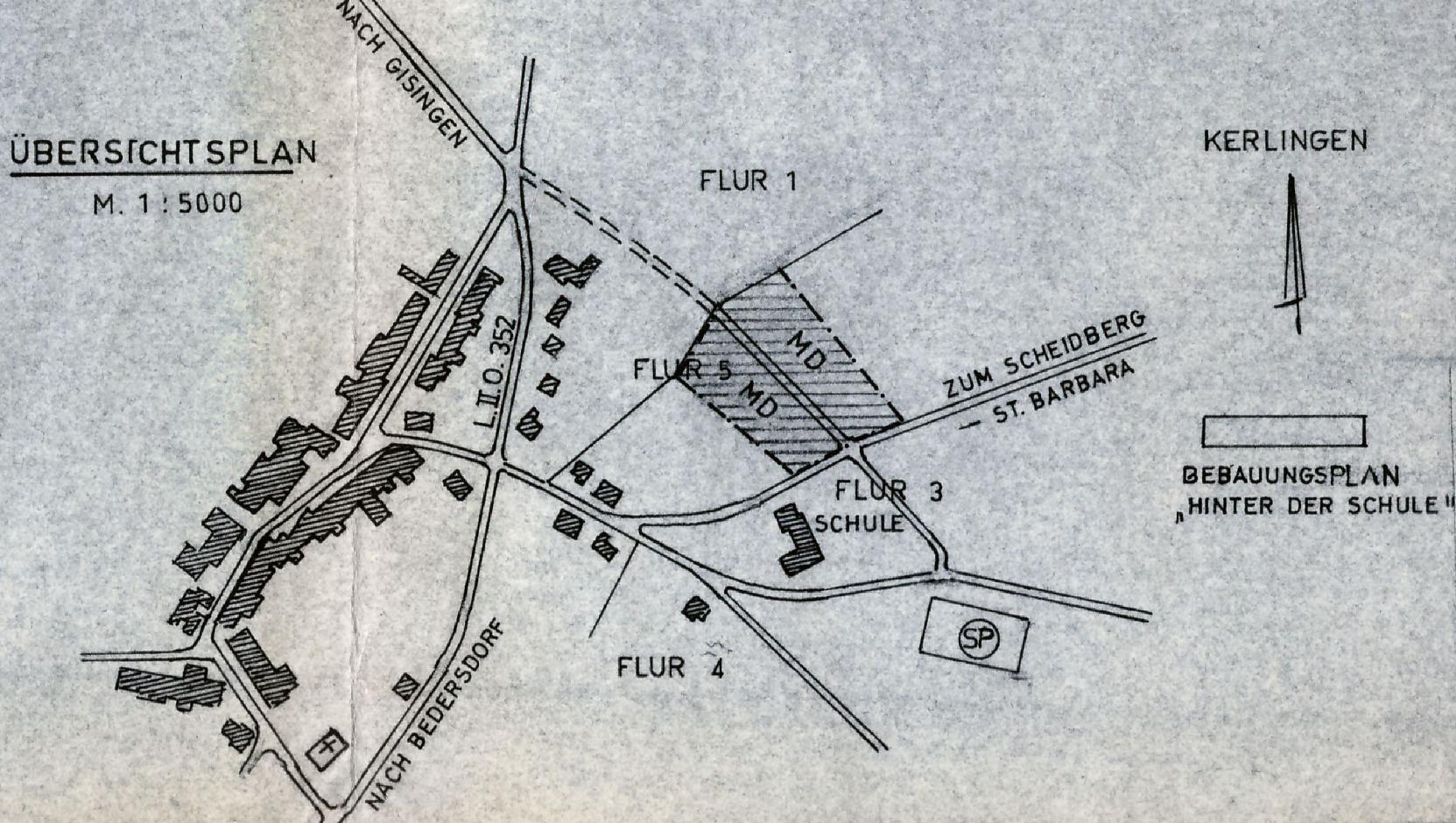
..... **ENTFÄLLT**.....

Aufnahme

von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtsbl. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind



3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1.
 2.

Planzeichen-Erläuterung

— — — — —	Geltungsbereich	— — — — —	VORGARTEN
■■■■■	Bestehende Gebäude	— — — — —	KANAL
■■■■■	Geplante Gebäude	— — — — —	
■■■■■	Bestehende Straßen	— — — — —	
■■■■■	Geplante Straßen	— — — — —	
— — — — —	Bestehende Grundstücksgrenzen	— — — — —	
— — — — —	Geplante Grundstücksgrenzen	— — — — —	
— — — — —	Baulinie	— — — — —	
— — — — —	Baugrenze	— — — — —	
— — — — —	Entwässerungsrichtung	— — — — —	
— — — — —	Wasserleitung	— — — — —	
— — — — —	Starkstromleitung	— — — — —	
— — — — —	Garagen	— — — — —	
△	OFFENE Bauweise, EINZELHÄUSER	— — — — —	
Z	Geschoßzahl	— — — — —	
GRZ	Grundflächenzahl	— — — — —	
GFZ	Geschoßflächenzahl	— — — — —	
WR	Reines Wohngebiet	— — — — —	
WA	Allgemeines Wohngebiet	— — — — —	
SO	Sonderbaugebiet	— — — — —	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom
 bis 6.12.1968. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung
 vom Gemeinderat am 4.2.1969 beschlossen.

7.11.1968

4. Februar 1969

Der Bürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
 Saarbrücken, den 16. Juli 1969

SAARLAND
 Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -

II A-7-3449/69

Rki/10

Mücke
 Diplom-Ingenieur

I. A.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 3. Juli 1969 ortsüblich
 bekanntgemacht.

3. Juli 1969

16. Juli 1969

Der Bürgermeister:

</